

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2005

Nr. 2005/1964

Gemeinde Beinwil; Wasserversorgung Beinwil, 11. Etappe, 2. Tranche, Rotmatt-Nüselboden und Schwängi, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Beinwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 330 000 Franken der Wasserversorgung Beinwil, 11. Etappe, 2. Tranche, Rotmatt-Nüselboden und Schwängi.

2. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2004/1697 vom 17. August 2004 und RRB Nr. 2004/2355 vom 23. November 2004 wurde das Teil-GWP Schlettgraben (Bauetappen 10 und 11 der Wasserversorgung Beinwil) genehmigt und an die 10. Bauetappe sowie die erste Tranche der 11. Bauetappe Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Zur kontinuierlichen Weiterführung der Bauarbeiten ist die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die 2. Tranche der 11. Bauetappe notwendig. Zudem wurde der Anschluss des Hofes Schwängi beschlossen. Diese Zuleitung ist Bestandteil des mit RRB Nr. 377 vom 2. Februar 1993 genehmigten GWP der Gemeinde Beinwil.

Die 2. Tranche der 11. Etappe umfasst die restlichen Bauarbeiten der 11. Etappe mit Kosten von 250 000 Franken. Davon sind beim Anschluss des Hofes Nüselboden ein Drittel der Kosten oder 10 000 Franken nicht beitragsberechtig. Die rund 350 m lange Zuleitung mit Hydrant beim Hof Schwängi ist auf 80 000 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, wie bei den bisherigen Etappen einen Kantonsbeitrag von 20 % zuzusichern. Dem Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, wird ein Bundesbeitrag von 32 % beantragt.

Die Bauarbeiten wurden wie die 10. Bauetappe an die am günstigsten offerierenden Firmen Fluri AG, Mümliswil-Ramiswil und Lissag, Büsserach (Rohrlegung), vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11).

3.1 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 11. Etappe, 2. Tranche,

inkl. Hof Schwängi, von 320 000 Franken ein Kantonsbeitrag von 20 %, im Maximum 64 000 Franken bewilligt.

- 3.2 Die mit der der Genehmigung des Teil-GWP Schlettgraben gemachten Auflagen gelten sinngemäss auch für diese Bauetappe.
- 3.3 Für den Anschluss des Hofes Schwängi ist dem Amt für Landwirtschaft und der Solothurnischen Gebäudeversicherung vor Baubeginn ein Detailplan mit hydraulischem Nachweis für die Löschleistung und ein definitiver Kostenvoranschlag nachzuliefern.
- 3.4 Für die Unterquerung des Windengrabens ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau ein Detailplan mit Gesuch für die noch notwendige, wasserbauliche Bewilligung abzuliefern.
- 3.5 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Beitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser

Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4229 Beinwil

Ingenieurbüro Guido Schnell AG, Rübacherstrasse 22, 4244 Röschenz

Ingenieurbüro Schmidlin & Partner AG, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen